KRAUCH THAL
STADTNAH • VERNETZT • ZUHAUSE

Änderung Baureglement

Auflagedossier nach Art. 60 Abs. 3 BauG zur Änderung von Art. 27 «Antennenanlagen»

September 2025

georegio ag ▪ Bahnhofstrasse 35 ▪ 3400 Burgdorf ▪ T 034 423 56 38 ▪ info@georegio.ch ▪ www.georegio.ch

Änderung Baureglement

Auflagedossier nach Art. 60 Abs. 3 BauG zur Änderung von Art. 27 «Antennenanlagen»

Inhaltsverzeichnis

1 Teil A: Erläuterungen 1

2 Teil B: Änderung Baureglement 1

georegio ag, September 2025

1 Teil A: Erläuterungen

Soweit öffentlich aufgelegte Vorschriften oder Pläne vor oder bei der Beschlussfassung geändert werden, ist gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde zu geben.

Gegenüber dem Stand der ersten öffentlichen Auflage (23.07.2025-25.08.2025) hat der Gemeinderat aufgrund einer Einsprache eine Anpassungen an den Unterlagen der Ortsplanungsrevision beschlossen. Gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG wird mit einer zusätzlichen öffentlichen Auflage allen davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache gegeben.

Die Änderung betrifft den Antennenartikel im Baureglement. Der Artikel wurde ursprünglich nur mit kleinen Änderungen aus dem bisherigen Baureglement übernommen. Die Einsprechenden haben aufgezeigt, dass damit verschiedene Widerspüche zu zwischenzeitlich erfolgten Bundesgerichtsentscheiden zu Mobilfunkanlagen bestanden. Der Artikel wird deshalb dahingehend angepasst, dass diese Konflikte bereinigt werden. Kern der Anpassung ist die Verankerung des sogenannten Dialogmodells für die Planung und Bewilligung von Mobilfunkanlagen. Dieses setzt auf frühe Information, Transparenz und Mitwirkung. Ziel ist es, Standorte gemeinsam zu diskutieren, Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz von Mobilfunkanlagen zu erhöhen, bevor formelle Bewilligungsverfahren starten.

2 Teil B: Änderung Baureglement

Der folgende Artikel ersetzte den Artikel 27 gemäss der öffentlichen Auflage vom 23.07.2025-25.08.2025. Änderungen in rot.

Art. 27 Antennenanlagen

1 Antennenanlagen haben sich ~~gut in das Ortsbild einzufügen und sich~~ an den in der baurechtlichen Grundordnung definierten planerischen Absichten zu orientieren. ~~Auch innerhalb des Baugebietes bedarf die Bewilligung von Antennenanlagen daher einer Interessensabwägung.~~

2 Visuell wahrnehmbare Antennenanlagen müssen in erster Linie in Arbeitszonen, Zonen für Sport und Freizeit oder ~~ausserhalb des Baugebietes auf bestehenden Antennenanlagen oder Strommasten~~ Zonen für die öffentliche Nutzung errichtet werden. Ist dies nachgewiesenermassen nicht möglich oder aufgrund des Versorgungsauftrags nicht ausreichend, so kommen weitere Zonenarten in folgender Reihenfolge in Frage: Wohn-/Gewerbezone, Dorfzone, ~~Zone für öffentliche Nutzung,~~ Wohnzonen. Die Gesuchsteller haben in ihrem Baugesuch darzulegen, weshalb ein Standort in der vorangehenden Zone nicht möglich sein soll.

3 ~~Die Anforderungen des Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes sind dabei zu berücksichtigen~~. In Ortsbildschutzgebieten können visuell wahrnehmbare Antennenanlagen aus ästhetischen Gründen verboten werden.

4 ~~Um eine Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde im Einzelfall zu ermöglichen, haben die Gesuchsteller bei Antennenanlagen ausserhalb der Arbeitszone neben dem geplanten Standort Alternativstandorte zur Abdeckung des fraglichen Perimeters zu bezeichnen. Erweist sich ein Alternativstandort aus der Sicht des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild als besser, so ist dieser vorzuziehen.~~ Für die Standortevaluation und -koordination von Mobilfunkanlagen gilt das Dialogmodell.

5 Für einfache Amateurfunk-Draht und -Stabantennen sowie Amateurfunk-Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten gilt das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 27 BewD.

6 Die Absätze 1-4 dieses Artikels kommen für Amateurfunk-Antennen gemäss Absatz 5 nicht zur Anwendung. Für Amateurfunkanlagen sind die Vorgaben der Fernmeldegesetzgebung einzuhalten.

Auflagezeugnis

Beschlossen durch den Gemeinderat am .....

Publikation im Amtsblatt vom .....

Publikation im amtlichen Anzeiger vom .....

Öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG vom ..... bis .....